

Rechte und Pflichten einer/s Kirchenvorsteherin/s

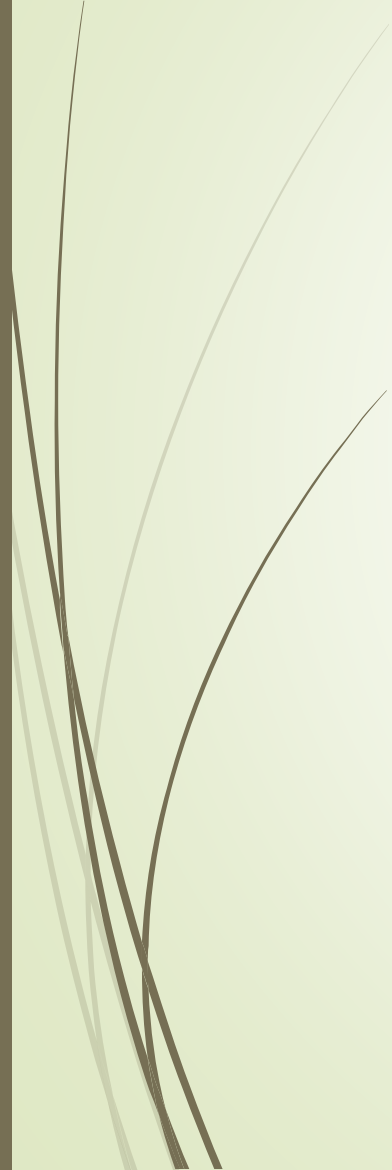
Präsentation am Kirchenvorsteherntag am 26.10.24

Karl-Heinz Himstedt

Ablauf

- Einleitung
- Rechte von Kirchengvorsteher/innen
- Pflichten von Kirchengvorsteher/innen
- Aufgaben und Rechten eines Kirchengvorstandes
- Klären von Fragen (auch außerhalb des Themas)
- Ende

Einleitung



Einleitung

Ein Leib - viele Glieder

- Verkündigung des Wortes Gottes
- Taufe
- Abendmahl
- Zeugnis der Kirche in der Öffentlichkeit
- Missionsauftrag
- Dienst der Diakonie

Einleitung

Ein Leib - viele Glieder

Einleitung

Bedeutung eines Kirchen- vorstandes

Einleitung

Bedeutung eines Kirchenvorstandes

- Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet.
- Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.
- Folglich: ohne Kirchenvorsteher/innen keine Gemeinde!
 - KV wirkt nach innen (Leitung der Gemeinde)
 - KV wirkt nach außen (Vertretung der Gemeinde)

Rechte von Kirchenvorsteher/innen

§ 28 KGO: Amt der Kirchenvorsteher/innen

Das Amt eines Kirchenvorstehers wird

- als kirchliches Ehrenamt
- unentgeltlich versehen.

Die Kirchenvorsteher haben

- ihre Pflichten als Glieder der Kirchengemeinde
- und die nach landeskirchlichem Recht übertragenen Aufgaben
- gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 24 a KGO: Ehrenamtliche

10

Rechte

- Amtseinführung, Verabschiedung, Entpflichtung
- Bescheinigung über ehrenamtliche Tätigkeit
- Erhalt der nötigen Informationen und Unterlagen
- Erstattung der notwendigen Auslagen insbesondere Fahrtkostenerstattung (0,38 €/km, Mitnahmeentschädigung)

Bitte beachten: Dienstreiseantrag und Abrechnung innerhalb von 6 Monaten!

„Interne“ Rechte

- Einladung und Tagesordnung für KV-Sitzungen eine Woche vorher (§ 42 Abs. 3 KGO)
- 1/3 der Kirchenvorsteher/-innen können die Einberufung einer Kirchenvorstandssitzung verlangen (§ 42 Abs. 2 KGO)
- KV-Mitglieder dürfen Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einsehen (§ 41 Abs. 3 KGO)
- Jeder Kirchenvorsteher (gewählt, berufen, ernannt, bestellt oder kraft Amtes) hat die gleiche Stimme
- Vorsitzende/r und Pfarramt haben die Pflicht, rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden (§ 47 Abs. 1)

Haftung von Kirchenvorsteher/innen

§ 24 a Abs. 6 KGO

Haftung von Ehrenamtlichen

- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht worden sein durch den Kirchenvorstand.
- EKD und Landeskirche haben Versicherungen abgeschlossen (Haftpflicht, Vermögenshaftpflicht etc.)
häufiges Problem: Eigenschäden und es gibt keinen „Schuldigen“

Pflichten von Kirchenvorsteher/innen

§ 28 KGO

- ▶ unentgeltliches Ehrenamt
- ▶ Pflicht zur Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen
- ▶ Amtsverschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten

=> Aussagen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes nach Benehmensherstellung mit dem/der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes

Aufgaben und Rechte eines Kirchenvorstandes

Allgemeines

➤ § 52 KGO

Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes

- Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 verantwortlich. Er stellt die Räume und Mittel bereit, die für die Arbeit aller im geordneten Dienst in der Kirchengemeinde Tätigen erforderlich sind.
- Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Einrichtung anderer Gemeindeämter zu sorgen.

Allgemeines

- ▶ **§ 52**
Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes
- ▶ Der Kirchenvorstand beruft ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für bestimmte Arbeitsgebiete. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt auf Vorschlag der Gemeindegremien deren Leitung.
- ▶ Im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des geltenden Rechts beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, über die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten sowie über Gottesdienstordnungen.

Allgemeines

- **§ 52**
Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes
- Der Kirchenvorstand soll in der Kirchengemeinde außerhalb der Gottesdienste bestehende Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit fördern und zur Bildung neuer Formen anregen.
- Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.
- Der Kirchenvorstand wirkt bei der Bildung der Kirchenkreissynode mit.

Gottesdienst

Verantwortung gemeinsam mit dem Pfarramt

- Gestaltung und liturgischen Handlungen eines Gottesdienstes
- Einführung neuer Gottesdienstformen und Gottesdienstzeiten
- ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Kollekten
- Formen des Kindergottesdienstes

Inhalte

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für

- Planung und Inhalte des Konfirmandenunterrichtes (mit Pfarramt)
- berufliche Mitarbeitende
- ehrenamtliche Mitarbeitende
- Besetzung der Pfarrstellen
- Mitberatung bei Einteilung von Pfarrbezirken und welcher Geistliche für welchen Bezirk zuständig ist

„Geistliches“

Der Kirchenvorstand

- bespricht Fragen des christlichen Glaubens und des Lebens
- fördert den Gemeindeaufbau und das Gemeindeleben (Diakonie, Mission, Gruppen, Kirchenmusik, Ökumene)
- übernimmt bei Konflikten und Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde die Funktion eines Vermittlers.

Der Kirchenvorstand

- verwaltet das kirchliche Vermögen
- stellt Haushaltsplan und Jahresrechnung auf
- Ist verantwortlich für kirchliche Gebäude insbesondere für die Instandhaltung
- legt Spendenzwecke fest
- ist Arbeitgeber

Dabei ist das geltende (kirchliche und staatliche) Recht zu beachten.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

- Der Kirchenvorstand wird durch der oder die Vorsitzende vertreten.
- Verträge sind von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.
- Verträge sind nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen worden sind.

Vertretung

25

- ▶ Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten **Beschlusses** abgeben
- ▶ Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- ▶ **Der Kirchenvorstand kann andere Personen/Einrichtungen mit der Durchführung eines Beschlusses beauftragen.**

Kirchenvorsteher/innen wirken mit bei der

- **Bildung der Kirchenkreissynode** (wählen Mitglieder in den Wahlbezirken)
Legislaturperiode 2025 - 2030
- **Bildung der Landessynode** (wählen Mitglieder im Wahlbezirk IV: KKe Göttingen, Harzer Land, Holzminden-Bodenwerder, Leine-Solling und Münden)
Legislaturperiode 2026 - 2031

§ 66 KGO: Genehmigungsvorbehalte

27

Der **kirchenaufsichtlichen Genehmigung** bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände (gekürzt):

- Verpachtung von Grundstücken und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke
- Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke
- entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

§ 66 KGO (weiter)

28

- Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen);
- Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen;
- Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
- Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften
- Aufnahme von Darlehen

§ 66 KGO (weiter)

29

- Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich,
- Verzicht auf (größere)vermögensrechtliche Ansprüche
- Änderung von Zweckbestimmung von Spenden
- Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;
- Neubau und Abbruch von Gebäuden;
- großen Baumaßnahmen
- bei Veränderungen an Baudenkmalen;
- bei Veränderungen am Archiv

Zuständigkeit

30

§ 66 KGO: Wer ist zuständig?

➔ Kirchenkreisvorstand

oder

➔ Landeskirchenamt

Das Kirchenamt hilft gerne weiter!

Ende

**Haben Sie Fragen?
Nicht nur zum Thema...**

Ende

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**